# Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 'Krankenhausweg'

Stadt Salzkotten

Verfasserin:

Sofia Hagelganz
M.Sc. Umweltplanung und Landschaftsmanagement
Fachdienst 4.4 - Grünflächen & Umweltschutz
Marktstraße 8
33154 Salzkotten
Tel.: +49 5258 507-1152
E-Mail: S.Hagelganz@salzkotten.de

# Inhalt

1 Einführung ..... 3
1.1 Naturschutzrechtliche Grundlagen ..... 3
1.2 Ablauf der Artenschutzprüfung ..... 3
2 Geltungsbereich ..... 4
3 Projektbeschreibung ..... 5
3.1 Realnutzung/ Biotopausstattung ..... 6
3.2 Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene ..... 6
4 Artenschutzprüfung Stufe I – Vorprüfung ..... 6
4.1 Vorprüfung des Artenspektrums ..... 6
4.2 Vorprüfung Wirkfaktoren ..... 7
4.3 Auswertung von Informationssystemen ..... 7
4.4 Ergebnisse des Arten- und Habitatabgleichs ..... 10
5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ..... 12
6 Fazit ..... 13
7 Quellenverzeichnis ..... 15
Anhang ..... 16

# 1 Einführung

Das Bauleitplanverfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 'Krankenhausweg' wird auf Grundlage des § 13a BauGB vorgenommen. Für die Änderung des Bebauungsplanes wird auf eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs.4 BauGB und einen Umweltbericht gem. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB verzichtet. Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur, Boden und Landschaft gilt gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als bereits erfolgt bzw. zulässig. Obgleich auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine entsprechende landschaftsökologische Begutachtung im Zuge des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB verzichtet werden kann, wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie Begehungen des Geländes durchgeführt. Ziel ist die Feststellung möglicher streng oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes sowie eine darauf basierende Prüfung und Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung basiert auf der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie dem Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

## 1.1 Naturschutzrechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).
Der Prüfumfang einer Artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)
Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.

Es ist verboten…
- Verbot Nr. 1: … Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: … Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: … Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: … Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

## 1.2 Ablauf der Artenschutzprüfung

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind

verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren
In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil A.) (Angaben zum Plan/Vorhaben)“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B.) (Anlage Art-für-Art-Protokoll)“ verwendet werden.

# 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 liegt am östlichen Rand der Kernstadt Salzkottens auf dem Gelände des St. Josef-Krankenhauses und umfasst die Grundstücke Gemarkung Salzkotten Flur 3 Flurstücke 37, 215 (tlw.), 217 und 219 (tlw.). Der Änderungsbereich wird im Norden, Osten und Westen von der Dr.-Krismann-Straße begrenzt, der Huchtgraben verläuft von Osten nach Westen und trennt den Änderungsbereich in eine nördliche und eine südliche Fläche. Im Osten und Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.
Auf dem Flurstück 37 liegt der Hubschrauberlandeplatz sowie im Anschluss an das Krankenhausgebäude die jetzige Rettungswache, die nördliche Fläche wird bereits als Stellplatzanlage genutzt. Auf dem Flurstück 217 befindet sich das Klinikgebäude mit seinen einzelnen Erweiterungen, Erschließungsanlagen und Freiflächen.
Die Größe des Änderungsgebietes beträgt circa 2,91 ha, davon circa 2,66 ha auf der nördlichen Fläche und circa 0,25 ha auf der südlichen Fläche.

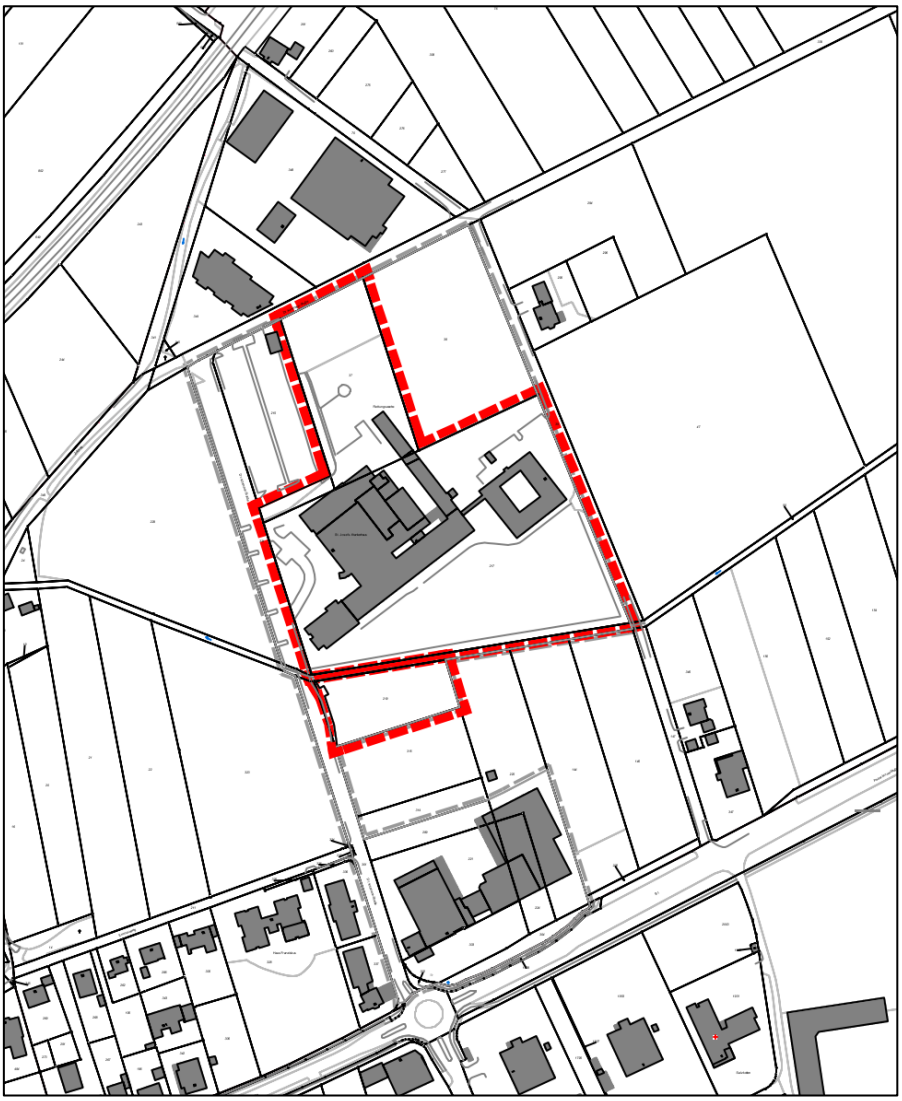

Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 ‘Krankenhausweg‘, Salzkotten (rot) – unmaßstäblich

# 3 Projektbeschreibung

Ziel und Zweck der Planung sind die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Anbauten sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für weitere Erweiterungen des St. Josefs-Krankenhauses in Salzkotten.
Das St. Josefs-Krankenhauses wurde bereits mehrfach erweitert, zuletzt um ein OP-Modul im Süden des Krankenhauskomplexes (Baugenehmigung 2011) sowie die OP-Erweiterung im Norden (Baugenehmigung 2016). Im Rahmen des Neubaus des nördlichen OP-Traktes am St. Josefs-Krankenhaus wurde das OP-Modul als Interimslösung zur Patienten-Versorgung gebaut, um eine problemlose, durchgehende Funktion des OP-Betriebes am Standort Salzkotten zu gewährleisten. Zur langfristigen Stärkung und Sicherung des Krankenhausstandortes Salzkotten ist die Etablierung eines ambulanten OP-Zentrums ein wesentlicher Baustein, so dass das zuvor befristet genehmigte OP-Modul dauerhaft erhalten werden soll. Das bestehende OP-Modul des St. Josefs-Krankenhauses liegt jedoch überwiegend außerhalb der ‘Überbaubaren Flächen‘ des Bebauungsplanes Nr. 8 'Krankenhausweg', Salzkotten. Um das dringend benötigte OP-Modul planungsrechtlich abzusichern und das Krankenhaus für die Zukunft durch weitere Erweiterungsmöglichkeiten

konkurrenzfähig zu halten, werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Geltungsbereich der 6. Änderung geändert.
Auf einer Teilfläche des Flurstücks 37 wurde im Norden bereits die bestehende Stellplatzanlage des Krankenhauses erweitert. Diese vorhandene Nutzung soll nun im Rahmen der 6. Änderung planungsrechtlich abgesichert werden.

### 3.1 Realnutzung/ Biotopausstattung

Das Plangebiet wird von bestehenden Siedlungs- und Verkehrsstrukturen sowie kleineren nicht zusammenhängenden Grünlandflächen eingerahmt. Bei den umliegenden Grünlandflächen handelt es sich um kleinere, nicht zusammenhängende und durchgängig niedrig gehaltene Wiesenflächen. Im zentralen Bereich der Fläche befindet sich das Bestandsgebäude des Krankenhauses, ein Parkplatz sowie ein Hubschrauberlandeplatz. Südlich befindet sich ein überwiegend wasserführender Graben (Huchtgraben) mit Laubgehölzbestand, welcher die zentrale Fläche von einer kleineren südlicher gelegenen Erweiterungsfläche (Flur 3, Flurstück 219) trennt.
Der Baumbestand entlang des Huchtgrabens umfasst vorwiegend junge Hainbuchen (*carpinus betulus*) sowie Feldahorn *(acer campestre*) ohne Totholzanteil, welche jedoch auf Grund ihrer Stammdurchmesser / -beschaffenheiten keine besondere Artenschutzrelevanz aufweisen. Die intensiv genutzten Fettwiesenflächen stellen sich als überwiegend arten- und strukturarm dar. Durch die umlaufenden Straßen- und Wegeverbindungen zum Krankenhaus und der nahegelegenen Kindertagesstätte gibt es bereits eine Vielzahl von Störimpulsen auf das Plangebiet. Diese können dabei eine erhöhte Scheuch- und Meidewirkung auf das potenzielle Arteninventar haben. Südlich des Geltungsbereiches verläuft der Huchtgraben, welcher geradlinig gestaltet ist und keine präferierten Eigenschaften als Lebensraum bzw. Wanderterritorium für Amphibien besitzt.

### 3.2 Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene

Es liegen keine Schutzgebiete oder Kartierungen im direkten Plangebiet oder angrenzend an das Plangebiet vor.

## 4 Artenschutzprüfung Stufe I – Vorprüfung

### 4.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat ergeben, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten vorkommen können. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Quadranten 2 im Messtischblatt 4317 (Geseke). Die potenziell vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 „Planungsrelevante Arten - LANUV Messtischblatt 4317 (Geseke)“ aufgelistet (s.u.).

Diese werden hinsichtlich der vorhersehbaren Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG überprüft.

Es liegen keine weiteren Erkenntnisse oder Angaben über das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten für das Plangebiet vor.
Gem. FFH-Anhang-IV geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

## 4.2 Vorprüfung Wirkfaktoren

Mit dem Vorhaben sind folgende wesentliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensraumfunktionen verbunden:

- Dauerhafte Inanspruchnahme von Grünlandflächen
- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube, optische Reize etc.) für Tiere, die in ihrer Lebensweise an benachbarte Biotope, hier vorwiegend Grünland und Kleingehölze, gebunden sind.
- Ggf. Beseitigung von Bäumen

## 4.3 Auswertung von Informationssystemen

Anhand der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde geprüft, ob planungsrelevante Arten im Quadrant 2 des Messtischblattes 4317 (Geseke) im Plangebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt worden:

• Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

• Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

• Fettweiden

## Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4317

- Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen
- Vorliegende Auswahl planungsrelevanter Arten im CSV Format speichern

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Fettwiesen und -weiden.

| Art | | Status | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | Bemerkung | KlGehoel | Gaert | FettW |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Wissenschaftlicher Name** | **Deutscher Name** | | | | | | |
| **Säugetiere** | | | | | | | |
| Eptesicus serotinus | Breitflügelfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | U↓ | | Na | Na | Na |
| Myotis bechsteinii | Bechsteinfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | U↑ | | FoRu, Na | Na | (Na) |
| Myotis brandtii | Große Bartfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | U | | Na | Na | |
| Myotis daubentonii | Wasserfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | | Na | Na | (Na) |
| Myotis myotis | Großes Mausohr | Nachweis ab 2000 vorhanden | U | | Na | (Na) | Na |
| Myotis mystacinus | Kleine Bartfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | | Na | Na | |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | | Na | Na | (Na) |
| Plecotus auritus | Braunes Langohr | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | | FoRu, Na | Na | Na |
| **Vögel** | | | | | | | |
| Accipiter gentilis | Habicht | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | | (FoRu), Na | Na | (Na) |
| Accipiter nisus | Sperber | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | | (FoRu), Na | Na | (Na) |
| Alauda arvensis | Feldlerche | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U↓ | | | | FoRu! |
| Alcedo atthis | Eisvogel | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | | | (Na) | |
| Anthus pratensis | Wiesenpieper | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S | | | | FoRu |
| Anthus trivialis | Baumpieper | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U↓ | | FoRu | | |
| Ardea cinerea | Graureiher | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | | (FoRu) | Na | Na |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Asio otus | Waldohreule | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | Na | Na | (Na) |
| Athene noctua | Steinkauz | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | (FoRu) | (FoRu) | Na |
| Buteo buteo | Mäusebussard | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | (FoRu) | | Na |
| Carduelis cannabina | Bluthänfling | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | FoRu | (FoRu), (Na) | |
| Charadrius morinellus | Mornellregenpfeifer | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden | S | | | (Ru), (Na) |
| Circus pygargus | Wiesenweihe | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S | | | Na |
| Coturnix coturnix | Wachtel | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | | | (FoRu) |
| Crex crex | Wachtelkönig | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S | | | (FoRu) |
| Cuculus canorus | Kuckuck | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U↓ | Na | (Na) | (Na) |
| Delichon urbica | Mehlschwalbe | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | | Na | (Na) |
| Dryobates minor | Kleinspecht | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | Na | Na | (Na) |
| Dryocopus martius | Schwarzspecht | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | (Na) | | (Na) |
| Emberiza calandra | Grauammer | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S | | | FoRu |
| Falco subbuteo | Baumfalke | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | (FoRu) | | |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | (FoRu) | Na | Na |
| Grus grus | Kranich | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden | G | | | Na |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | (Na) | Na | Na |
| Lanius collurio | Neuntöter | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | FoRu! | | (Na) |
| Locustella naevia | Feldschwirl | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | FoRu | | (FoRu) |
| Luscinia megarhynchos | Nachtigall | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | FoRu! | FoRu | |
| Luscinia megarhynchos | Nachtigall | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | FoRu! | FoRu | |
| Milvus milvus | Rotmilan | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S | (FoRu) | | Na |
| Numenius arquata | Großer Brachvogel | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | | | FoRu |
| Oriolus oriolus | Pirol | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S | FoRu | (FoRu) | |
| Passer montanus | Feldsperling | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | (Na) | Na | Na |
| Perdix perdix | Rebhuhn | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S | | (FoRu) | FoRu |
| Phoenicurus phoenicurus | Gartenrotschwanz | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | FoRu | FoRu | (Na) |
| Scolopax rusticola | Waldschnepfe | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | (FoRu) | | |
| Serinus serinus | Girlitz | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S | | FoRu!, Na | |
| Streptopelia turtur | Turteltaube | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S | FoRu | (Na) | (Na) |
| Strix aluco | Waldkauz | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | Na | Na | (Na) |
| Sturnus vulgaris | Star | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U | | Na | Na |
| Tyto alba | Schleiereule | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G | Na | Na | Na |
| Vanellus vanellus | Kiebitz | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S | | | FoRu |

Tab. 1 – Planungsrelevante Arten- LANUV Messtischblatt 4317 (Geseke)

## 4.4 Ergebnisse des Arten- und Habitatabgleichs

Anhand eines Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattes und den durchgeführten Kartierungen konnten die folgenden Artengruppen für eine detaillierte Betrachtung ermittelt werden:

Abb. 2 und 3 – Blick auf die Grünlandflächen des Plangebiets

**Säugetiere**

**Fledermäuse**
Die offenen, unverbauten Wiesenbereiche können ein potenzielles Jagd- und Nahrungshabitat für die an den Siedlungsraum angepassten Fledermausarten darstellen. Hier ist in Bezug auf die genannten Arten des MTB 4317 primär die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus)* zu nennen, welche als Kulturfolger weitverbreitet und zahlreich im Siedlungsbereich vorkommt und bspw. beleuchteten Straßenabschnitte verstärkt für die Jagd nutzt.
Auch nach Umsetzung der Planung verbleiben noch ausreichend Freiflächen sowie dem Plangebiet anschließende Siedlungsbereiche für die kulturfolgenden Fledermausarten weiterhin als attraktives Jagdhabitat zur Verfügung.
Das Jagdverhalten der Fledermäuse wird sich folglich durch die Realisierung der Bebauung nicht nachhaltig verändern.

Der Baumbestand entlang des Huchtgrabens ist überwiegend durch jüngere Hainbuchen (carpinus betulus) sowie Feldahorn *(acer campestre)*; BHD bis 60cm; ohne Totholz geprägt, welche sich nur bedingt als adäquate Quartierbäume eignen. Großvolumige Höhlen sowie (größere) Nester waren vom Boden aus nicht erkennbar.
Im Plangebiet befinden sich derzeit lediglich 5 größere, freistehende Bäume (Tulpenbaum *Liriodendron*, Magnolie *magnolia* sowie Zuckerahorn *acer saccharum*), welche sich auf Grund ihres Alters und ihrer Beschaffenheit als potentielle Quartierbäume eignen.

Abb. 4 – Blick in den Gehölzbestand entlang des Huchtgrabens

Im Rahmen einer Fällung potentieller Quartierbäume sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG zu vermeiden (siehe Kapitel 5 - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen).
Artenschutzrechtliche Konflikte werden somit vermieden und können ausgeschlossen werden.

**Vögel**
Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde das potentielle Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten bewertet. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass sich im Plangebiet potenzielle Nist- und Brutstätten für anspruchslose europäische Vogelarten (sog. Allerweltsarten) ohne tradierte Brutplätze befinden. Diese wurden auf Grund ihrer Anspruchslosigkeit jedoch nicht besonders berücksichtigt.
In den Gehölzstrukturen des Plangebiets konnten während einer Begehung keine Altnester bzw. Baumhöhlen lokalisiert werden, welche auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Nest- und Höhlenbrütern hinweisen. Nester von Mehl- und Rauchschwalben wurden ebenfalls nicht gefunden.
Bei den vorhandenen Wiesenflächen handelt es sich um potenzielle Nahrungshabitate für planungsrelevante Vögel, welche jedoch keine essentiellen Lebensräume darstellen.
Bei Durchführung der Planung ist kein Eintreten der Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG zu erwarten.

**Amphibien**
Im Messtischblatt 4317 sind keine Amphibien aufgeführt. Es befinden sich im Plangebiet auch keine arttypischen Reproduktionsgewässer (Kleingewässer, Teiche, wechselfeuchte Bereiche).
Im südlichen Bereich des Geltungsbereiches verläuft der schmale und geradlinig verlaufende Huchtgraben. Das Gewässer bzw. die Uferbereiche sind durchweg gestaltet und weisen eine sehr geringe Naturnähe auf. Eine Eignung des Grabens für planungsrelevante Amphibien

kann ausgeschlossen werden. Während der zwei Geländebegehungen im Zeitraum März / April 2025 konnten zudem keine Individuen bzw. Indikatoren für ein Vorkommen festgestellt werden. Eine Überplanung von essentiellen Wanderkorridoren oder Nahrungshabitaten findet folglich bei Umsetzung der Planung nicht statt.
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

**Reptilien**
Im Messtischblatt 4317 sind keine Reptilienarten aufgeführt. Es befinden sich im Plangebiet auch keine arttypischen sonnenexponierte Brachflächen, Steinschüttungen, Sandflächen oder ähnliches vorhanden.
Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Reptilien konnte folglich nicht festgestellt werden, sodass keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.

# 5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

**Vermeidungsmaßnahmen**
Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen, sind folgende artenschutzfachlich begründete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

**V1 Gebäudeuntersuchungen und zeitliche Abriss-/ Umbaubeschränkung**

Grundsätzlich sind die im Plangebiet befindlichen Gebäude von Fledermäusen sowohl als Sommerquartier als auch als Winterquartier und von einigen Vogelarten als Brutstandort oder Ruhestätte geeignet. Um die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind im Falle eines Abrisses alle zum Abriss bzw. Umbau / Anbau vorgesehenen Gebäude(-teile) unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten durch eine fachkundige Person auf direkte und indirekte Nutzungshinweise durch Fledermäuse und Vögel zu überprüfen.
Werden im Rahmen dieser Untersuchungen Hinweise auf Vögel oder Fledermäuse gefunden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Paderborn abzustimmen.

**V2 Fällzeitbeschränkung Gehölze (Vögel, Fledermäuse**)

Fällungen von Gehölzen sind in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen durchzuführen.

**Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme)**
um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen, sind folgende artenschutzfachlich begründete vorgezogene Ausgleichmaßnahmen durchzuführen:

**VA 1 Ersatzquartiere bei Verlust von Quartierbäumen (Fledermäuse)**

Bei Fällung potentieller Quartierbäume sind, vor Fällung, drei Fledermausnistkästen pro entnommenen Quartierbaum, als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, aufzuhängen. Die Ersatzquartiere, in Form von Fledermauskästen, sind möglichst im direkten Umfeld anzubringen. Sie sind ab einer Höhe von 3m und außerhalb von Gefahren- sowie Störquellen (bspw. Lärm- und Lichtemissionen) zu montieren. Dabei sind möglichst verschiedenartige Kästen aus unterschiedlichen Materialien zu verwenden und an einem Ort mit freier Anflugmöglichkeit aufzuhängen.
Die Fledermauskästen sind mind. 10 Jahre zu unterhalten sowie bei Verlust oder Beschädigung zu ersetzen.

# 6 Fazit

Um dem Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegen zu wirken, wurden Vorkommen und Betroffenheit der zuvor aufgeführten Artengruppen untersucht. Dazu wurden Informationssysteme sowie vorhandene Erhebungen herangezogen, untersucht und durch zwei Ortsbegehungen ergänzt.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Artenschutzprüfung konnten jedoch keine Fortpflanzungs-, Nist- und Brutstätten potenzieller planungsrelevanten Arten im Plangebiet nachgewiesen werden. In den bestehenden Gehölzstrukturen konnten mittels Sichtprüfung keine Altnester oder Baumhöhlen planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Es befinden sich lediglich 5 potentiell geeignete Quartierbäume auf einer Grünfläche nord-östlich entlang des Huchtgrabens.
Mit der Umsetzung der Planung gehen nach aktuellem Kenntnisstand keine Brutstandorte oder essentielle Habitatbestandteile planungsrelevanter Arten verloren.

Für die nachweislich oder potenziell vorkommenden Arten können, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung (ASP Stufe II) ist folglich nicht erforderlich.

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink ist das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) auszuschließen. Diese Arten sind wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und die Lebensräume betreffend. Aus diesem Grund sind diese auch landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Eine vertiefende Betrachtung ist folglich nicht erforderlich.

Grundsätzlich sind Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG infolge von Bewegung, Lärm oder Licht durch das Vorhaben möglich. Während des Baubetriebs sind temporäre Störungen durch Lärmemissionen und optische Reize denkbar. Diese Störungen sind jedoch lediglich vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften negativen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten.

Bei der Durchführung der Planung werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst.

# 7 Quellenverzeichnis

**Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann & C. Grünfelder (2014):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit Landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014

**Kiel, E.-F., Dr., MKULNV (2015)**: Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen – Einführung. Online

**MKULNV & FÖA (2013)**: Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 05.02.2013 – Hrsg. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 91 S.. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNSLÜTTMANN, M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, Bosch & Partner GmbH: L. VAUT, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. WITTENBERG. Schlussbericht 05.02.2013

**MKULNV & FÖA (2017)**: Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. (Stand 9.3.2017). Hrsg. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NordrheinWestfalen. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA Kranenburg (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen

**Rd.Erl. d. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2016):** Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

**Ryslavy, T., Bauer, H.-G, Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P. & Sudfeldt, C. (2020)**: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020.

**SÜDBECK, P. et al. (2005)**: Methodenstandards zur Brutvogelerfassung Deutschlands. Radolfzell

Salzkotten, 08.05.2025

Bearbeitung:
M. Sc. Sofia Hagelganz
Stadt Salzkotten

# Anhang

I Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

II Maßnahmenblätter der Artenschutzprüfung

**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**

**Anhang I**

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

**Allgemeine Angaben**

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 'Krankenhausweg'

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Salzkotten Antragstellung (Datum): _____

Ziel und Zweck der Planung sind die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Anbauten sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für weitere Erweiterungen des St. Josefs-Krankenhauses in Salzkotten. Es handelt sich um ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB. Bei Umsetzung der Planung werden Grünlandflächen überplant und ggf. Bäume gerodet, welche jedoch keine essentiellen Habitatstrukturen darstellen. Zudem kann es zu temporären Störungen durch baubedingte Emissionen wie Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube oder optische Reize kommen. Artenschutzrechtliche Konflikte können vermeiden werden.

**Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)**

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

**Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:**
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

## Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**
**(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)**

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

## Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

# Maßnahmenblatt

| Projektbezeichnung | Vorhabenträger | Maßnahmennummer |
|---|---|---|
| 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 Krankenhausweg | Stadt Salzkotten | **V 1** |

**Maßnahmentyp**
Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme

## Bezeichnung der Maßnahme

**Gebäudeuntersuchungen und zeitliche Abriss-/ Umbaubeschränkung**

Lage der Maßnahme
Nicht verortbar – gilt für alle ggf. zum Umbau vorgesehenen Gebäude(-bestandteile)

## Auslösende Konflikte

Kurzbeschreibung der Konflikte

Grundsätzlich sind die im Plangebiet befindlichen Gebäude von Fledermäusen sowohl als Sommerquartier als auch als Winterquartier und von einigen Vogelarten als Brutstandort oder Ruhestätte geeignet. Durch Abriss und Entfernung von Gebäudeteilen kann es zur Verletzung und Tötung von Individuen kommen. Für Brutvögel sowie Fledermäuse besteht die Gefahr des Verlustes von Fortpflanzung und Ruhestätten.

## Maßnahme

**Ziel**
Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG.

Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug und ohne konkreten Bezug zu FFH-Lebensraumtypen / Zielarten

**Maßnahmenbeschreibung**
Im Falle eines Abrisses sind alle zum Abriss bzw. Umbau /Anbau vorgesehenen Gebäude(-teile) unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten durch eine fachkundige Person auf direkte und indirekte Nutzungshinweise durch Fledermäuse und Vögel zu überprüfen.
Werden im Rahmen dieser Untersuchungen Hinweise auf Vögel oder Fledermäuse gefunden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Paderborn abzustimmen.

**Zeitpunkt der Durchführung**
Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten

**Unterhaltung und Kontrolle**
-

# Maßnahmenblatt

| Projektbezeichnung | Vorhabenträger | Maßnahmennummer |
|---|---|---|
| 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 Krankenhausweg | Stadt Salzkotten | **V 2** |

**Maßnahmentyp**
Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme

## Bezeichnung der Maßnahme

**Fällzeitbeschränkung Gehölze (Vögel, Fledermäuse**)

Lage der Maßnahme
Nicht verortbar – gilt generell für alle Gehölze im Plangebiet

## Auslösende Konflikte

Kurzbeschreibung der Konflikte

Durch die Entfernung von Gehölzen kann es während der Brutzeit der Vögel sowie des Aktivitätszeitraus der Fledermäuse zur Verletzung und Tötung von Individuen kommen.

## Maßnahme

**Ziel**
Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG.

Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug und ohne konkreten Bezug zu FFH-Lebensraumtypen / Zielarten

**Maßnahmenbeschreibung**
Fällungen von Gehölzen sind in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln sowie der Aktivitätszeit von Fledermäusen durchzuführen.

**Zeitpunkt der Durchführung**
Maßnahme vor Beginn sowie während der Bauarbeiten

**Unterhaltung und Kontrolle**
-

# Maßnahmenblatt

| Projektbezeichnung | Vorhabenträger | Maßnahmennummer |
|---|---|---|
| 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 Krankenhausweg | Stadt Salzkotten | **VA 1** |

**Maßnahmentyp**
Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme

# Bezeichnung der Maßnahme

## Ersatzquartiere bei Verlust von Quartierbäumen (Fledermäuse)

Lage der Maßnahme
Gilt für die vorhandenen Quartierbäume mit Rissen und Spalten innerhalb des Plangebietes.

## Auslösende Konflikte

Kurzbeschreibung der Konflikte

Die Entfernung von Quartiergehölzen kann zu einem Verlust eines Sommerquartieres sowie während des Aktivitätszeitraus der Fledermäuse zur Verletzung und Tötung von Individuen führen.

## Maßnahme

**Ziel**
Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG

Maßnahme ohne konkreten Biotoptypenbezug und ohne konkreten Bezug zu FFH-Lebensraumtypen / Zielarten

**Maßnahmenbeschreibung**
Bei Fällung potentieller Quartierbäume sind drei Fledermausnistkästen pro entnommenen Quartierbaum, als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, aufzuhängen.
Die Ersatzquartiere, in Form von Fledermauskästen, sind möglichst im direkten Umfeld anzubringen. Sie sind ab einer Höhe von 3m und außerhalb von Gefahren- sowie Störquellen (bspw. Lärm- und Lichtemissionen) zu montieren. Dabei sind möglichst verschiedenartige Kästen aus unterschiedlichen Materialien zu verwenden und an einem Ort mit freier Anflugmöglichkeit aufzuhängen.

**Zeitpunkt der Durchführung**
Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten

**Unterhaltung und Kontrolle**
Die Fledermauskästen sind mind. 10 Jahre zu unterhalten sowie bei Verlust oder Beschädigung zu ersetzen.